

Hinweisgeberschutzgesetz, bzw. die EU-Whistleblowingrichtlinie

Die „Whistleblowing-Richtlinie“

EU-Richtlinie 2019/1937, in Kraft getreten am 16.12.2019.

Bis zu diesem Zeitpunkt gab es keine einheitliche gesetzliche Grundlage im europäischen Raum für den Schutz von Hinweisgebern.

Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie durch eigene nationale Gesetze „umsetzen“, Frist für die Umsetzung war am 17.12.2021 abgelaufen.

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

- Gesetzentwurf der Bundesregierung: *„Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“*
- BT-Drs. 20/4909 vom Dez 2022
- Einigung mit Zustimmung BR nach Vermittlungsausschuss: 12.05.2023
- Verkündung im Gesetzblatt: 02.06.2023 -> Geltung: 02.07.2023
- **02.07.2023**: Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Meldestelle für **Unternehmen > 250 MA**
- **01.12.2023**: Anwendung § 40 HinSchG (**Bußgeldvorschriften**)
- **17.12.2023**: Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Meldestelle für **Unternehmen > 50 MA**

Notwendigkeit eines Hinweisgebersystems

Die Notwendigkeit zur Errichtung von internen Meldekanälen ergibt sich aus der EU-Richtlinie aus dem Jahr 2019 sowie aus dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG).

Art. 8 Abs. 1 EU-Richtlinie 2019/1937:

"... juristische Personen des privaten und öffentlichen Sektors [haben] Kanäle und Verfahren für interne Meldungen und für Folgemaßnahmen [einzurichten]...,,

§ 12 Abs. 1 HinSchG:

"Beschäftigungsgeber haben dafür zu sorgen, dass bei ihnen mindestens eine Stelle für interne Meldungen eingerichtet ist und betrieben wird ..."

§ 1 HinSchG - Zielsetzung und persönlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen (hinweisgebende Personen).

(2) Darüber hinaus werden Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind.

§ 3 HinSchG - Begriffsbestimmungen

(8) Beschäftigte sind

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,

.....

Fraglich: **Was ist mit Bewerbern?**

Erwägungsgrund 39 der EU-Richtlinie 2019/1937 lautet wie folgt:

„[...] Schutz sollte auch Personen mit beendetem Arbeitsverhältnis und Bewerbern für eine Stelle oder Personen, die Dienstleistungen bei einer Organisation erbringen möchten, gewährt werden, wenn sie während des Einstellungsverfahrens oder einer anderen vorvertraglichen Verhandlungsstufe Informationen über Verstöße erhalten [...].“

-> Unter den Schutz des Gesetzes sind also auch Bewerber für eine Stelle gestellt.

-> Das HinSchG thematisiert dies nicht.

§ 12 HinSchG - Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen

- § 12 HinSchG: Kanzleien > 250 MA, ab 17.12.2023 auch Kanzleien > 50 MA

§ 12 HinSchGPflicht zur Einrichtung interner Meldestellen

- § 12 HinSchG: Kanzleien > 250 MA, ab 17.12.2023 auch Kanzleien > 50 MA

§ 4 HinSchG - Verhältnis zu sonstigen Bestimmungen

(1) Diesem Gesetz gehen spezifische Regelungen über die Mitteilung von Informationen über Verstöße in den folgenden Vorschriften vor:

1. § 6 Absatz 5 und § 53 des Geldwäschegesetzes,
2. § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes und § 13 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes,
3. § 58 des Wertpapierhandelsgesetzes,
4. § 23 Absatz 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
5. § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 68 Absatz 4 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
6. §§ 3b und 5 Absatz 8 des Börsengesetzes,
7. § 55b Absatz 2 Nummer 7 der Wirtschaftsprüferordnung,

Verhältnis zu § 6 Absatz 5 GwG

1. § 6 Absatz 5 GwG : „Die Verpflichteten haben im Hinblick auf ihre Art und Größe angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit es ihren Mitarbeitern und Personen in einer vergleichbaren Position unter **Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität** möglich ist, **Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu berichten.**“

-> Interne Sicherungsmaßnahmen sind für Steuerberater gem. der Befreiungsanordnung nach § 6 Abs. 9 GwG der jeweils zuständigen Steuerberaterkammer nur verpflichtend, wenn sie ihren Beruf in einer Einheit mit **mehr als zehn sozietätsfähigen Berufsträgern** ausüben oder **überwiegend treuhänderische Tätigkeiten** erbringen.

Verhältnis zu § 55b Absatz 2 Nummer 7 der WPO

7. § 55b Absatz 2 Nummer 7 der WPO:

(2) Bei **Berufsangehörigen, die Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführen**, haben die Regelungen nach Absatz 1 angemessene Grundsätze und Verfahren zur ordnungsgemäßen Durchführung und Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung zu umfassen.

Dazu gehören zumindest

1.

7. Verfahren, die es den Mitarbeitern unter **Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität** ermöglichen, **potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014** oder **gegen Berufspflichten** sowie **etwaige strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten** innerhalb der Praxis an geeignete Stellen zu berichten,

8.

(Notwendiger) Exkurs: Anonyme Meldungen?

- Keine Pflicht (**mehr**) zur Einrichtung eines Meldekanals, welcher auch anonyme Meldungen gestattet, im Gegensatz zu früheren Entwürfen des HinSchG.
- § 16 Abs. 1 HinSchG: „**Die interne Meldestelle soll auch anonym eingehende Meldungen bearbeiten.** Es besteht allerdings keine Verpflichtung, die Meldekanäle so zu gestalten, dass sie die Abgabe anonymer Meldungen ermöglichen.“
- Erfahrungsgemäß sind anonyme Hinweise aber oft wertvolle Hinweise, da der Hinweisgeber sich geschützt fühlt und freier meldet.

§ 4 HinSchG - Verhältnis zu sonstigen Bestimmungen

(1) Diesem Gesetz gehen spezifische Regelungen über die Mitteilung von Informationen über Verstöße in den folgenden Vorschriften vor:

1. § 6 Absatz 5 und § 53 des Geldwäschegesetzes,
2. § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes und § 13 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes,
3. § 58 des Wertpapierhandelsgesetzes,
4. § 23 Absatz 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
5. § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 68 Absatz 4 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
6. §§ 3b und 5 Absatz 8 des Börsengesetzes,
7. § 55b Absatz 2 Nummer 7 der Wirtschaftsprüferordnung,

§ 5 HinSchG - Vorrang von Sicherheitsinteressen sowie Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten

(2) Eine Meldung oder Offenlegung fällt auch nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wenn ihr entgegenstehen:

.....

die Pflichten zur Wahrung der Verschwiegenheit durch Rechtsanwälte, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte und Notare,

???

die Pflichten zur Wahrung der Verschwiegenheit durch Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Angehörige eines anderen Heilberufs,

.....

Meldungen von Hinweisgebern

Warum sind Meldungen von Hinweisgebern so wertvoll?

- Ohne Hinweise ist eine Aufklärung von Verstößen kaum möglich.
- Ohne Aufklärung können Verstöße nicht abgestellt werden.
- Werden Verstöße nicht abgestellt, wird das Unternehmen ggf. sanktioniert.
- Wird das Unternehmen sanktioniert, leiden Reputation, Umsatz und Wachstumschancen.
- Schäden des Unternehmens sind Schäden an bestehenden und zukünftigen Arbeitsplätzen.

Was soll über das Hinweisgebersystem gemeldet werden?

Verstöße gegen Gesetze und Regelungen sollen gemeldet werden. Hier einige Auszüge:

- Verstöße, die strafbewehrt sind,
- Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,
- sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ...

Was soll über das Hinweisgebersystem gemeldet werden?

Einige nicht abschließende Beispiele aus dem HinSchG:

- Geldwäsche,
- Terrorismus,
- Vorgaben zur Produktsicherheit und -konformität,
- Umweltschutz,
- Strahlenschutz,
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit,
- Verbraucherrechte und des Verbraucherschutzes,
- Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation,
- Datenschutz,
- Sicherheit in der Informationstechnik,
- Verstöße gegen für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltende steuerliche Rechtsnormen,
-

Was soll über das Hinweisgebersystem gemeldet werden?

§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Meldung (§ 3 Absatz 4) und die Offenlegung (§ 3 Absatz 5) von Informationen über

1. Verstöße, die strafbewehrt sind,
2. Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,
3. sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft
 - a) zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, unter Einschluss insbesondere des Geldwäschegesetzes und der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2019/2175 (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) mit Vorgaben zur Produktsicherheit und -konformität,
 - c) mit Vorgaben zur Sicherheit im Straßenverkehr, die das Straßeninfrastruktursicherheitsmanagement, die Sicherheitsanforderungen in Straßentunneln sowie die Zulassung zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers oder des Personenkraftverkehrsunternehmers (Kraftomnibusunternehmen) betreffen,
 - d) mit Vorgaben zur Gewährleistung der Eisenbahnbetriebssicherheit,
 - e) mit Vorgaben zur Sicherheit im Seeverkehr betreffend Vorschriften der Europäischen Union für die Anerkennung von

Was soll über das Hinweisgebersystem gemeldet werden?

Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen, die Haftung und Versicherung des Beförderers bei der Beförderung von Reisenden auf See, die Zulassung von Schiffsausrüstung, die Seesicherheitsuntersuchung, die Seeleute-Ausbildung, die Registrierung von Personen auf Fahrgastschiffen in der Seeschifffahrt sowie Vorschriften und Verfahrensregeln der Europäischen Union für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen,

- f) mit Vorgaben zur zivilen Luftverkehrssicherheit im Sinne der Abwehr von Gefahren für die betriebliche und technische Sicherheit und im Sinne der Flugsicherung,
- g) mit Vorgaben zur sicheren Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, per Eisenbahn und per Binnenschiff,
- h) mit Vorgaben zum Umweltschutz,
- i) mit Vorgaben zum Strahlenschutz und zur kerntechnischen Sicherheit,
- j) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Energieeffizienz,
- k) zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, zur ökologischen Produktion und zur Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen, zum Schutz geografischer Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel einschließlich Wein, aromatisierter Weinerzeugnisse und Spirituosen sowie garantiert traditioneller Spezialitäten, zum Inverkehrbringen und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Tiergesundheit und zum Tierschutz, soweit sie den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren, den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, die Haltung von Wildtieren in Zoos, den Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere sowie den Transport von Tieren und die damit zusammenhängenden Vorgänge betreffen,
- l) zu Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs, Human- und Tierarzneimittel, Medizinprodukte sowie die grenzüberschreitende Patientenversorgung,
- m) zur Herstellung, zur Aufmachung und zum Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen,
- n) zur Regelung der Verbraucherrechte und des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern sowie zum Schutz von Verbrauchern im Bereich der Zahlungskonten und Finanzdienstleistungen, bei Preisangaben sowie vor unlauteren geschäftlichen Handlungen,
- o) zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, zum Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation, zum Schutz personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation, zum Schutz der Privatsphäre der Endeinrichtungen von Nutzern und von in diesen Endeinrichtungen gespeicherten Informationen, zum Schutz vor unzumutbaren Belästigungen durch Werbung mittels Telefonanrufen, automatischen Anrufmaschinen, Faxgeräten oder elektronischer Post sowie über die Rufnummermanzeige und -unterdrückung und zur Aufnahme in Teilnehmerverzeichnisse,

Was soll über das Hinweisgebersystem gemeldet werden?

- p) zum Schutz personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) gemäß deren Artikel 2,
 - q) zur Sicherheit in der Informationstechnik im Sinne des § 2 Absatz 2 des BSI-Gesetzes von Anbietern digitaler Dienste im Sinne des § 2 Absatz 12 des BSI-Gesetzes,
 - r) zur Regelung der Rechte von Aktionären von Aktiengesellschaften,
 - s) zur Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs,
 - t) zur Rechnungslegung einschließlich der Buchführung von Unternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs sind, von Kreditinstituten im Sinne des § 340 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, Wertpapierinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, Instituten im Sinne des § 340 Absatz 5 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs und Pensionsfonds im Sinne des § 341 Absatz 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs,
4. Verstöße gegen bundesrechtlich und einheitlich geltende Regelungen für Auftraggeber zum Verfahren der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen und zum Rechtsschutz in diesen Verfahren ab Erreichen der jeweils maßgeblichen EU-Schwellenwerte,
 5. Verstöße, die von § 4d Absatz 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes erfasst sind, soweit sich nicht aus § 4 Absatz 1 Satz 1 etwas anderes ergibt,
 6. Verstöße gegen für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltende steuerliche Rechtsnormen,
 7. Verstöße in Form von Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich in missbräuchlicher Weise einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltenden Steuerrechts zuwiderläuft,

Was soll über das Hinweisgebersystem gemeldet werden?

8. Verstöße gegen die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Verstöße gegen die in § 81 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a und Nummer 5 sowie Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Rechtsvorschriften,
9. Verstöße gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1),
10. Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen.

(2) Dieses Gesetz gilt außerdem für die Meldung und Offenlegung von Informationen über

1. Verstöße gegen den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne des Artikels 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und
2. Verstöße gegen Binnenmarktvorschriften im Sinne des Artikels 26 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, einschließlich über Absatz 1 Nummer 8 hinausgehender Vorschriften der Europäischen Union über Wettbewerb und staatliche Beihilfen.

Inhalt einer Meldung

Was sollte eine Meldung enthalten?

- **Wer** war am Verstoß beteiligt?
(z.B. Mitarbeiter Z aus der Abteilung Einkauf, StO München)
- **Was** ist passiert?
(z.B. Lieferant X hat Mitarbeiter Z bestochen um einen Großauftrag zu erhalten)
- **Wann** ist der Verstoß erfolgt?
(z.B. am 11.02.2020, 11:30 Uhr)
- **Wie** wurde der Verstoß begangen?
(z.B. Lieferant X hat Mitarbeiter Z für eine Bevorzugung bei Vergabe eines Auftrags eine Urlaubsreise auf die Seychellen versprochen)
- **Wo** ist der Verstoß erfolgt?
(z.B. in Deutschland, in der Abteilung Einkauf am Standort München)
- **Welche Beweise** existieren für den Verstoß?
(z.B. Lieferant X hat den Zuschlag erhalten, obwohl Angebote zu besseren Konditionen vorlagen, Mitarbeiter Z ist gegenwärtig auf den Seychellen, Frau Y aus der Buchhaltung hat den Verstoß auch beobachtet)

Verbot von Repressalien

Die Meldung als Hinweisgeber ist stets vertraulich und muss ohne Benachteiligung erfolgen!

-> Die Auslagerung der internen Meldestelle sichert die Vertraulichkeit der Meldungen und trägt dazu bei, die Gefahr von Benachteiligungen einzudämmen.

Mitbestimmung des Betriebsrates?

§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG: Mitbestimmungsrecht bzgl. Verhaltensregeln der Arbeitnehmer:

Verhalten der Arbeitnehmer kann betroffen sein, wenn Beschäftigungsgeber über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen und den Mitarbeitern Meldepflichten auferlegen.

§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG: Mitbestimmungspflicht aufgrund der technischen Ausgestaltung des Hinweisgebersystems:

Bei Möglichkeit der Verhaltens- und/oder Leistungskontrolle der Arbeitnehmer.

Mitbestimmungsrecht ist abhängig von der Gestaltung des Hinweisgeberkanals.

Bei Auslagerung der internen Meldestelle ist für den Beschäftigungsgeber technisch nicht nachvollziehbar, ob ein Mitarbeiter einen Hinweis abgibt, nur Folgemaßnahmen finden betriebsintern statt.

Beispiele für Verstöße aus dem Bereich Vertrieb

Ein Vertriebsmitarbeiter unseres Unternehmens spricht auf einer Branchenveranstaltung mit Mitarbeitern des Wettbewerbers über das sinkende Preisniveau des Markts und erwähnt hierbei, dass auch unser Unternehmen in den kommenden Wochen die Preise noch einmal deutlich senken wird.

Ein Vertriebsmitarbeiter unseres Unternehmens verspricht einem Mitarbeiter eines Großkunden Karten für das Endspiel der WM, sollte unser Unternehmen den Zuschlag beim nächsten Großauftrag erhalten.

Ein Kunde unseres Unternehmens verlangt im Gegenzug für die Erteilung eines neuen Auftrags eine Einladung zum Hauptstandort unseres Unternehmens für sich und diverse Angehörige.

Produkte unseres Unternehmens die einer Ausfuhrgenehmigung bedurft hätten, sind ohne eine solche exportiert worden.

Beispiele für Verstöße aus dem Bereich Einkauf

Ein Mitarbeiter des Einkaufs unseres Unternehmens tauscht sich mit Wettbewerbern darüber aus, ob bestimmte Preisänderungen der Lieferanten, die die gesamte Branche betreffen durch unser Unternehmen akzeptiert werden.

Ein Mitarbeiter des Einkaufs unseres Unternehmens lässt sich vom Vertriebsmitarbeiter eines Lieferanten eine Urlaubsreise dafür versprechen, ihn bei der Auswahl für die nächsten Aufträge zu bevorzugen.

Ein Mitarbeiter unseres Unternehmens nimmt im Rahmen eines geschäftlichen Besuchs im Werk eines Lieferanten wahr, dass keine Brandschutztüren, Feuerlöscher oder ein Feueralarm vorhanden sind und die Fluchtwege teilweise verstellt sind.

Ein Mitarbeiter des Einkaufs unseres Unternehmens nimmt im Rahmen eines geschäftlichen Besuchs im Werk eines Lieferanten wahr, dass an den Maschinen Minderjährige beschäftigt werden.

Beispiele für Verstöße aus dem Bereich Personal

Die Betriebsratswahlen an einem Standort unseres Unternehmens werden durch die lokale Personalabteilung unter Androhung von Nachteilen blockiert.

Eine Mitarbeiterin unseres Unternehmens ist auf einer Dienstreise von ihrem Vorgesetzten unsittlich berührt worden.

Durch die Lohnbuchhaltung eines Standorts unseres Unternehmens werden Sozialversicherungsbeiträge nicht in korrekter Höhe abgeführt.

Ein Mitarbeiter der Forschungs- und Entwicklungsabteilung unseres Unternehmens bespricht die Ergebnisse eines aktuellen Forschungsprojekts unseres Unternehmens mit einem aus unserem Unternehmen ausgeschiedenen Kollegen, der bei einem Konkurrenten tätig ist.

Die Mitarbeiter einer Abteilung unseres Unternehmens werden durch ihre Führungskraft dazu angehalten, Überstunden zu leisten ohne diese in der Zeiterfassung zu verbuchen.

Beispiele für Verstöße aus dem Bereich Finanzen

Eine Lieferantenrechnung wird zweimal verbucht, einmal auf das Konto des Lieferanten, einmal auf das private Konto eines Mitarbeiters der Buchhaltung unseres Unternehmens.

Steuerliche Buchführungs- und Aufbewahrungsvorschriften werden aufgrund von Unkenntnis durch Mitarbeiter der Buchhaltung unseres Unternehmens verletzt.

Sachzuwendungen werden durch die Buchhaltung unseres Unternehmens nicht versteuert.

Der Buchhaltung unseres Unternehmens werden Zahlungsanweisungen in erheblicher Höhe gegenüber einem Berater in einem Land mit hohem Corruption Perceptions Index vorgelegt ohne dass hierfür die entsprechenden Verträge oder substantielle Leistungen nachgewiesen werden können.

Outsourcing der Hinweisgeber-Meldestelle



**Wie setzen wir das
Hinweisgeberschutzgesetz mit
wenig Aufwand für Sie um?**

Kooperationspartner

Ihr Hinweisgeber-Team - die Munker Privacy Consulting GmbH
in Kooperation mit der Schmid Frank Rechtsanwälte PartG mbB.



www.munker.info



www.schmid-frank.de

Der Weg einer Meldung

Wie kann man eine Meldung abgeben?

Eine Meldung kann über das **Meldeportal** oder per **Telefon** abgegeben werden.

Wer ist der erste Empfänger einer Meldung?

Die erste Sichtung und Kategorisierung der Meldungen erfolgt durch den **Hinweisgeberbeauftragten** aus der Anwaltskanzlei Schmid Frank Rechtsanwälte.

- Bestätigung des Eingangs,
- ggf. Einholung weiterer Informationen,
- Überwachung und Dokumentation der Meldungen,
- Identifikation und Weitergabe stichhaltiger Meldungen.

Der Weg einer Meldung

Wer ist der weitere Empfänger einer Meldung?

Stichhaltige Meldungen, die in den Anwendungsbereich des HinSchG fallen, werden durch den Hinweisgeberbeauftragten an die **Ansprechperson im Unternehmen** zur Ergreifung **angemessener Folgemaßnahmen** nach § 18 HinSchG gegeben.

Welche Informationen erhält der Hinweisgeber?

Nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung erhält die hinweisgebende Person durch den Hinweisgeberbeauftragten **innerhalb von drei Monaten eine Rückmeldung**. Diese Rückmeldung umfasst die **Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese**. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Auslagerung der internen Meldestelle in der Praxis

1



Einrichtung

Technische Einrichtung der Meldestelle, Aufbau der Meldewege online und telefonisch.

3



Meldungsmanagement

Identifikation und Weitergabe stichhaltiger Meldungen, Überwachung und Dokumentation.

2



Ausführung

Laufender Betrieb der Meldestelle, Annahme und Bearbeitung eingehender Meldungen.

4



Nachbearbeitung

Abschließende Dokumentation, Überwachung von Aufbewahrungs- und Löschrufen, Behandlung von Anfragen.

Verschlüsselung des Meldeportals



Meldung eines Hinweises über das Meldeportal

Hinweisgebersystem

Die Mustermann GmbH stellt Ihnen dieses Hinweisgebersystem zur Verfügung

Verantwortlicher:

Mustermann GmbH
Strasse 123
12345 Ort

Um ein ethisch einwandfreies und gesetzeskonformes Verhalten unserer Organisation sicherzustellen, haben wir eine interne Meldestelle in Form dieses Hinweisgebersystems eingerichtet. Diese dient der Aufklärung und Prävention von Verstößen.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie unsere Geschäftspartner (Lieferanten, Kunden etc.) haben hier die Möglichkeit, Hinweise auf Verstöße gegen Gesetze, den Verhaltenskodex und Richtlinien zu geben - auch völlig anonym.

Auf dieser sicheren Hinweisgeberseite können Sie einen neuen Hinweis abgeben oder sich in bestehende Hinweise einloggen, um unsere Rückmeldungen einzusehen oder die Kommunikation wieder aufzunehmen.

Im Folgenden erhalten Sie wichtige Hinweise zur Nutzung unseres Hinweisgebersystems:

- Alle Mitarbeitenden sowie unsere Geschäftspartner (Kunden und Lieferanten) sind berechtigt, Meldungen (Hinweise) abzugeben.
- Selbstverständlich können Sie Ihre Hinweise auch anonym abgeben, d.h. ohne persönliche Angaben, die Rückschlüsse auf Ihre Person zulassen. Die Aufklärung eines Verstoßes kann jedoch unter Umständen effektiver erfolgen, wenn Sie Ihre Kontaktdaten angeben. Ihre Identität wird grundsätzlich nicht ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung gegenüber anderen Personen als dem jeweiligen Hinweisbearbeiter, seinem Team und den gegebenenfalls zu beteiligenden zuständigen Abteilungen und Stellen offengelegt (Ausnahmen können insbesondere bei behördlichen Ermittlungen oder in Gerichtsverfahren gelten).
- Nur der Hinweisbearbeiter und sein Team erhält im ersten Schritt Kenntnis von Ihrem Hinweis und begleitet die weiteren wesentlichen Schritte der Aufklärung. Unbefugte Mitarbeitende haben keinen Zugang zu Ihrem Hinweis. Alle Informationen aus Ihrem Hinweis werden streng vertraulich behandelt.
- Wenn Sie einen Hinweis abgeben, können Sie den Bearbeitungsstatus Ihres Hinweises in Ihrem Login-Bereich einsehen. Über diesen Login-Bereich haben der Hinweisbearbeiter und sein Team auch die Möglichkeit, Sie bei Rückfragen vertraulich zu kontaktieren. Darüber hinaus haben Sie jederzeit die Möglichkeit, weitere Informationen zur Verfügung zu stellen. Die dafür notwendigen Login-Daten erhalten Sie nach der Einreichung Ihres Hinweises. Diese Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) werden automatisch generiert. Bitte merken Sie sich diese Zugangsdaten. Dieser Login-Bereich steht Ihnen selbstverständlich auch zur Verfügung, wenn Sie Ihren Hinweis anonym abgeben. Ihre Anonymität bleibt in diesem Fall gewahrt.
- Das Hinweisgebersystem dient der Entgegennahme von Hinweisen auf Verstöße gegen Gesetze, den Verhaltenskodex und die Richtlinien. Für allgemeine Beschwerden oder Fragen zu unseren Produkten oder zur Produktgarantie wenden Sie sich bitte an unsere allgemeine Kontaktadresse.
- Bitte geben Sie nur Hinweise, wenn Sie sicher sind, dass die mitgeteilten Tatsachen der Wahrheit entsprechen. Wesentlich wahrheitswidrige Behauptungen oder unwahre Tatsachen sind zu unterlassen, da sich der Hinweisgeber hierdurch unter Umständen strafbar machen kann. Im Zweifelsfall kennzeichnen Sie Ihren Hinweis als Vermutung oder Äußerung eines Dritten.
- Nach Eingang Ihres Hinweises erhalten Sie eine Eingangsbestätigung in Ihrem Login-Bereich. Danach erhalten Sie innerhalb von maximal drei Monaten nach Eingang des Hinweises eine Rückmeldung des Hinweisbearbeiters oder seines Teams über die geplanten oder bereits ergriffenen Folgemaßnahmen und die Gründe für diese Folgemaßnahmen (z. B. interne Untersuchungen oder Ermittlungen). Sofern Sie Ihre E-Mail-Adresse angegeben haben, werden Sie über jeden aktuellen Bearbeitungsstand auch per E-Mail in Ihrem Login-Bereich informiert.

Bitte beachten Sie auch unsere Datenschutzhinweise zum Hinweisgebersystem.

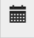
Login für Hinweisgeber

✓ Einen Hinweis abgeben

Meldung eines Hinweises über das Meldeportal

Hinweisgebersystem

Anliegen* Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit 

Wann hat sich der Vorfall ereignet? 13.09.2023 um 14:24 

Wo hat der Vorfall stattgefunden? Kantine der Mustermann GmbH

Wer sind die betroffenen Personen? Alle Teilnehmer an der Mittagsverpflegung.

Details zum Hinweis* Die veganen Bratlinge wurden in Butter zubereitet!

[Durchsuchen...](#) HinSchG Flyer.pdf

Wichtig vor dem Dateiupload: Bitte denken Sie insbesondere bei der Abgabe von anonymen Hinweisen daran, vorher aus den Inhalten, Metadaten und Dateieigenschaften jeglichen Personenbezug zu entfernen, sofern dieser nicht notwendig ist. Eine automatisierte Entfernung wird systemseitig nicht durchgeführt, da diese nicht absolut zuverlässig arbeiten kann und daher ein hohes Risiko von fehlerhaften Anonymisierungen mit sich bringen würde.

Meldung eines Hinweises über das Meldeportal

Optionale Kontaktdaten

Wenn keine personenbezogene Daten angegeben werden, wird Ihr Hinweis anonym angenommen.

Vorname.

Nachname.

E-Mail-Adresse.

* Sofern Sie keine E-Mail-Adresse hinterlegen, können wir Ihnen keine Nachrichten zukommen lassen und Sie müssen sich selbst in den Hinweis einloggen, um aktuelle Rückmeldungen sehen zu können.

Strasse

PLZ

Ort

Land

Telefon

← Kann deaktiviert werden, dann werden keine anonymen Meldungen angenommen.

Meldung eines Hinweises über das Meldeportal

Wir, die Mustermann GmbH, haben ein internes Hinweisgebersystem zur Aufdeckung und Prävention von Verstößen gegen geltendes Recht sowie Unternehmensrichtlinien implementiert.

Dieses Hinweisgebersystem steht Mitarbeitenden und Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten, etc.) jederzeit zur Verfügung.

Wir geben Ihnen mit diesem Hinweisgebersystem die Möglichkeit, Hinweise zu etwaigen Verstößen auch anonym abzugeben.

Sofern Sie als Hinweisgeber bewusst nicht anonym bleiben möchten, können Sie Ihren Vor- und Nachname sowie Ihre Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift) freiwillig angeben.

Mit der Abgabe des Hinweises stimmen Sie zu, dass Ihre Angaben sowie mögliche Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift) durch die [Firma] gespeichert und zum Zwecke der Untersuchung von Verstößen gegen geltendes Recht oder Unternehmensrichtlinien oder zur Verhinderung von solchen Verstößen verarbeitet und gegebenenfalls an Dritte, wie externe Wirtschaftsprüfer und/oder Rechtsanwälte, weitergegeben werden.

Wenn Sie Dateien als Belege für Ihren Hinweis hinzufügen, haben Sie vorab sichergestellt, dass sich dort keine unerwünschten Metainformationen oder personenbezogene Daten befinden, welche bei Abgabe einer anonymen Meldung Ihre Anonymität gefährden könnten.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben und zur Verfügung gestellten Dateien zur Hinweisbearbeitung gespeichert werden.

Neuen Hinweis abgeben

Meldung eines Hinweises über das Meldeportal

Hinweisgebersystem

Ihre Logindaten

Hinweiskey:

Passwort:

URL: <https://manage>

Über den oben angezeigten Link können Sie den Status unserer Bearbeitung jederzeit einsehen und weitere Informationen erhalten oder übermitteln. Sofern Sie keine E-Mail-Adresse angegeben haben obliegt Ihnen die Pflicht sich hier von Zeit zu Zeit einzuloggen.

ACHTUNG: Bitte [laden Sie diese Datei herunter](#) und [legen diese sorgfältig ab](#).

Sie haben nur über obigen Hinweiskey + Passwort die Möglichkeit des Zugriffs auf Ihren abgegebenen Hinweis. Speichern Sie sich die Logindaten an einem sicheren Ort.

Ihr Hinweis ist bei uns eingegangen

Wir werden diesen nun bearbeiten.

Dies gilt als Eingangsbestätigung im Sinne des Gesetzes.

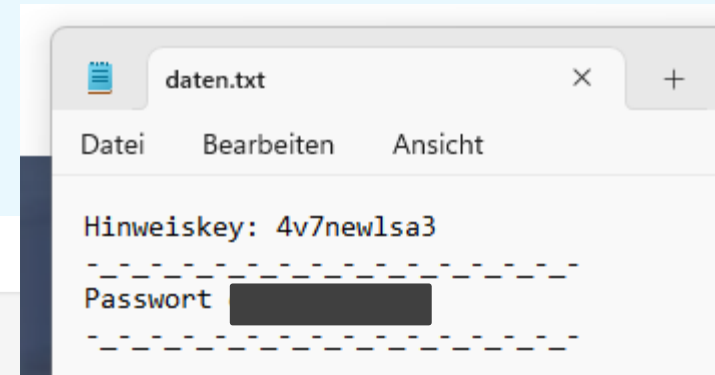
Achtung - wichtige Informationen zum Zugriff auf Ihren Hinweis:

Bitte merken Sie sich die oben angegebenen Login-Daten (Hinweiskey und Passwort).

Mit diesen automatisch generierten Login-Daten können Sie sich im Login für Hinweisgeber anmelden.

Dort erhalten Sie Informationen über den aktuellen Bearbeitungsstand Ihres Hinweises. Über diesen Login-Bereich erhalten wir auch die Gelegenheit, vertraulich Kontakt mit Ihnen aufzunehmen, sofern Rückfragen bestehen. Sie haben zudem jederzeit die Möglichkeit, weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.

Dieser Login-Bereich steht Ihnen selbstverständlich auch zur Verfügung, wenn Sie Ihre Meldung anonym abgegeben haben. Ihre Anonymität bleibt auch für Aktivitäten nach dem Login gewahrt.



Meldung eines Hinweises – Eingangsbestätigung per E-Mail

Antworten Allen antworten Weiterleiten

Di 26.09.2023 14:34



Munker MANAGER <info@manager.munker.info>

Bestätigung des Hinweiseingangs

An info@munker.info

Wenn Probleme mit der Darstellungsweise dieser Nachricht bestehen, klicken Sie hier, um sie im Webbrowser anzuzeigen.

Hallo Max Mustermann

wir bestätigen den Eingang eines Hinweises in unserem Hinweisgebersystem.

Sie können jederzeit vor Abschluss der Bearbeitung durch uns über den folgenden Link und das Ihnen mitgeteilte Passwort den Status der Bearbeitung einsehen, weitere Nachrichten hierzu an uns übermitteln oder unsere Nachrichten an Sie lesen.

Melden Sie sich dazu bitte im Hinweisgebersystem des Munker MANAGER mit Ihrem bekannten Passwort an:

<https://manager.munker.info/>

Diese Mail wurde Ihnen gesendet im Auftrag von:

Munker Demo
Pähler Str. 5a
82399 Raisting

MID: 110002

powered by [Munker MANAGER](#)

Login am Meldeportal

Hinweisgebersystem

Die Mustermann GmbH stellt Ihnen dieses Hinweisgebersystem zur Verfügung

Verantwortlicher:

Mustermann GmbH
Strasse 123
12345 Ort

Um ein ethisch einwandfreies und gesetzeskonformes Verhalten unserer Organisation sicherzustellen, haben wir eine interne Meldestelle in Form dieses Hinweisgebersystems eingerichtet. Diese dient der Aufklärung und Prävention von Verstößen.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie unsere Geschäftspartner (Lieferanten, Kunden etc.) haben hier die Möglichkeit, Hinweise auf Verstöße gegen Gesetze, den Verhaltenskodex und Richtlinien zu geben - auch völlig anonym.

Auf dieser sicheren Hinweisgeberseite können Sie einen neuen Hinweis abgeben oder sich in bestehende Hinweise einloggen, um unsere Rückmeldungen einzusehen oder die Kommunikation wieder aufzunehmen.

Im Folgenden erhalten Sie wichtige Hinweise zur Nutzung unseres Hinweisgebersystems:

- Alle Mitarbeitenden sowie unsere Geschäftspartner (Kunden und Lieferanten) sind berechtigt, Meldungen (Hinweise) abzugeben.
- Selbstverständlich können Sie Ihre Hinweise auch anonym abgeben, d.h. ohne persönliche Angaben, die Rückschlüsse auf Ihre Person zulassen. Die Aufklärung eines Verstoßes kann jedoch unter Umständen effektiver erfolgen, wenn Sie Ihre Kontaktdaten angeben. Ihre Identität wird grundsätzlich nicht ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung gegenüber anderen Personen als dem jeweiligen Hinweisbearbeiter, seinem Team und den gegebenenfalls zu beteiligenden zuständigen Abteilungen und Stellen offengelegt (Ausnahmen können insbesondere bei behördlichen Ermittlungen oder in Gerichtsverfahren gelten).
- Nur der Hinweisbearbeiter und sein Team erhält im ersten Schritt Kenntnis von Ihrem Hinweis und begleitet die weiteren wesentlichen Schritte der Aufklärung. Unbefugte Mitarbeitende haben keinen Zugang zu Ihrem Hinweis. Alle Informationen aus Ihrem Hinweis werden streng vertraulich behandelt.
- Wenn Sie einen Hinweis abgeben, können Sie den Bearbeitungsstatus Ihres Hinweises in Ihrem Login-Bereich einsehen. Über diesen Login-Bereich haben der Hinweisbearbeiter und sein Team auch die Möglichkeit, Sie bei Rückfragen vertraulich zu kontaktieren. Darüber hinaus haben Sie jederzeit die Möglichkeit, weitere Informationen zur Verfügung zu stellen. Die dafür notwendigen Login-Daten erhalten Sie nach der Einreichung Ihres Hinweises. Diese Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) werden automatisch generiert. Bitte merken Sie sich diese Zugangsdaten. Dieser Login-Bereich steht Ihnen selbstverständlich auch zur Verfügung, wenn Sie Ihren Hinweis anonym abgeben. Ihre Anonymität bleibt in diesem Fall gewahrt.
- Das Hinweisgebersystem dient der Entgegennahme von Hinweisen auf Verstöße gegen Gesetze, den Verhaltenskodex und die Richtlinien. Für allgemeine Beschwerden oder Fragen zu unseren Produkten oder zur Produktgarantie wenden Sie sich bitte an unsere allgemeine Kontaktadresse.
- Bitte geben Sie nur Hinweise, wenn Sie sicher sind, dass die mitgeteilten Tatsachen der Wahrheit entsprechen. Wesentlich wahrheitswidrige Behauptungen oder unwahre Tatsachen sind zu unterlassen, da sich der Hinweisgeber hierdurch unter Umständen strafbar machen kann. Im Zweifelsfall kennzeichnen Sie Ihren Hinweis als Vermutung oder Äußerung eines Dritten.
- Nach Eingang Ihres Hinweises erhalten Sie eine Eingangsbestätigung in Ihrem Login-Bereich. Danach erhalten Sie innerhalb von maximal drei Monaten nach Eingang des Hinweises eine Rückmeldung des Hinweisbearbeiters oder seines Teams über die geplanten oder bereits ergriffenen Folgemaßnahmen und die Gründe für diese Folgemaßnahmen (z. B. interne Untersuchungen oder Ermittlungen). Sofern Sie Ihre E-Mail-Adresse angegeben haben, werden Sie über jeden aktuellen Bearbeitungsstand auch per E-Mail in Ihrem Login-Bereich informiert.

Bitte beachten Sie auch unsere Datenschutzhinweise zum Hinweisgebersystem.

Login für Hinweisgeber

✓ Einen Hinweis abgeben

Login des Meldeportals

Hinweisgebersystem

Hinweiskey:

 4v7newlsa3

Passwort:




Login

Ansicht im Meldeportalortal

Ihr Hinweis vom: **.26.09.2023 14:33**

Ihr Hinweis

Anliegen

Wann hat sich der Vorfall ereignet? 

Wo hat der Vorfall stattgefunden?

Wer sind die betroffenen Personen?

Details zum Hinweis

Kontaktdaten

Vorname

Nachname

E-Mail-Adresse

Strasse

PLZ

Ort

Land

Telefon

Ansicht im Meldeportal

Anhang:

[Anhang](#)

Bisherige Konversation

bisher noch keine Nachrichten vorhanden

Nachricht ergänzen

Nachricht an den
Verantwortlichen

Keine Datei ausgewählt.

Wichtig vor dem Dateiupload: Bitte denken Sie insbesondere bei der Abgabe von anonymen Hinweisen daran, vorher aus den Inhalten, Metadaten und Dateieigenschaften jeglichen Personenbezug zu entfernen, sofern dieser nicht notwendig ist. Eine automatisierte Entfernung wird systemseitig nicht durchgeführt, da diese nicht absolut zuverlässig arbeiten kann und daher ein hohes Risiko von fehlerhaften Anonymisierungen mit sich bringen würde.

Outsourcing der Hinweisgeber-Meldestelle



Fragen?

Mehr Infos auf www.hinweisgeber.munker.info oder persönlich unter 08807 24 44 7-0.